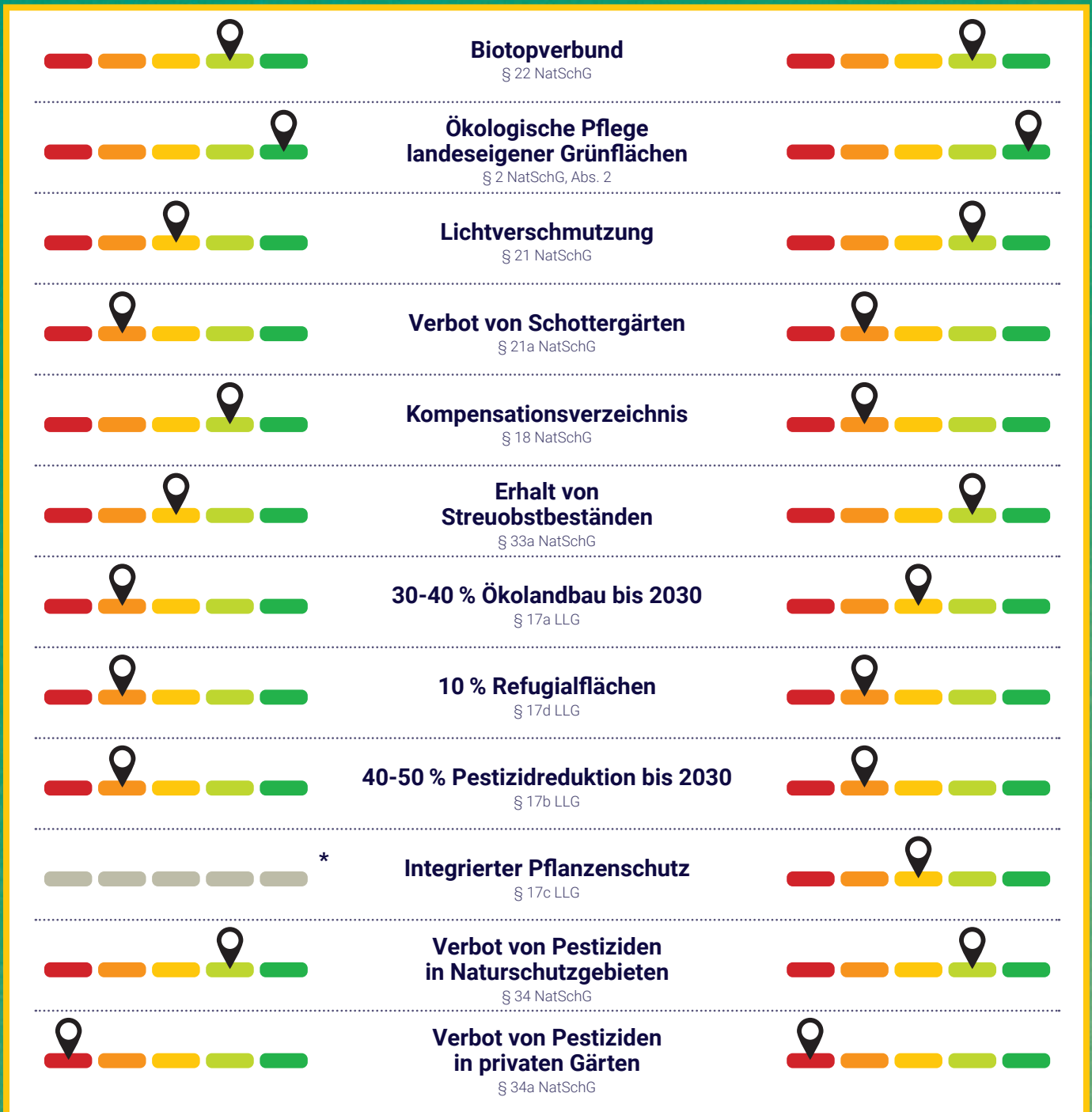


BIODIVERSITÄTS-STÄRKUNGSGESETZ

UMSETZUNGS-CHECK – FÜNF JAHRE NACH DEM START

Inwieweit sind die Ziele erreicht?

Wie gut hat das Land den Weg zum Ziel geplant, überwacht und gesteuert?



* Aufgrund der zum Redaktionszeitpunkt verfügbaren Informationen ist hier keine seriöse Bewertung möglich. Die Verbände fordern die Landesverwaltung auf, Datengrundlage und Monitoring zur Umsetzung des BioDivStG zu verbessern.

nicht erreicht / nicht gesteuert
 deutlich verfehlt / unzureichend gesteuert
 teilweise erreicht / teilweise gesteuert
 weitgehend erreicht / gut gesteuert
 vollständig erreicht / sehr gut gesteuert

HINTERGRUND FÜR DIE BEWERTUNG

Biotopverbund

Gesetzlicher Rahmen ist etabliert, Biotopverbund gut gestartet, Ausbau aber noch unvollständig. Das Flächenziel von 10,9 % im Offenland bis 2023 wurde trotz wenig neu geschaffener Flächen erreicht. Ob das 15 %-Ziel bis 2030 erreicht wird, ist ungewiss. Hürden sind inaktive Kommunen, begrenzte Ressourcen und eine starke Abhängigkeit von freiwilliger Beteiligung.

Ökologische Pflege landeseigener Grünflächen

Doppelt so viele landeseigene Grünflächen wie in § 2 NatSchG BW festgelegt, werden ökologisch gepflegt. Verschiedene Instrumente sichern hohe Qualität. Denkmalpflegerische Vorgaben begrenzen das Potenzial. Auf kommunaler Ebene hängt die Umsetzung von Initiative und personellen Ressourcen ab, da es keine konkreten Vorgaben gibt.

Lichtverschmutzung

Seit 2020 gelten erstmals verbindliche Standards für Außenbeleuchtung. Woran es fehlt, sind die flächendeckende Umsetzung, systematische Kontrollen sowie ein Monitoring der Wirksamkeit. Der allgemeine Trend zu effizienteren LED hilft nur bedingt, da ggf. durch geringere Kosten mehr beleuchtet wird (Rebound-Effekt).

Verbot von Schottergärten

Schottergärten sind rechtlich klar untersagt, aber weder Schottergärten noch deren Rückbauten werden systematisch erfasst. Zudem bleiben Altbestände weitgehend unreguliert. Eine Wirkung des Gesetzes ist bisher nur punktuell sichtbar, da Kontrolle, Sanktionen und kommunale Kapazitäten begrenzt sind.

Kompensationsverzeichnis

Rechtlicher und technischer Rahmen für ein Kompensationskataster stehen inzwischen, die lückenlose Maßnahmen-Dokumentation ist jedoch bisher nicht gesichert. Bei der Umsetzung sind Fragen offen. Prozesssteuerung und Konzeption weisen deutliche Defizite auf – etwa mehrjährige Verzögerungen, Datenlücken und fehlende Sanktionen.

Erhalt von Streuobstbeständen

§ 33a NatSchG BW und ergänzende Richtlinien haben den Streuobstschutz in Verwaltung und Öffentlichkeit verankert. Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, braucht es belastbare Datengrundlagen, Kontrollen und verlässliche politische Rückendeckung für den konsequenten Vollzug.

30-40 % Ökolandbau bis 2030

Trotz wachsender Fläche bleibt der Ökolandbau in Baden-Württemberg hinter den Zielen zurück. Die umfassenden Fördersysteme für Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung erscheinen bisher nicht ausreichend, um eine breite Umstellungswelle anzustoßen.

10 % Refugialflächen

Mit 3 % Refugialflächen im Ackerbau und 2 % bei den Sonderkulturen ist die Zwischenbilanz enttäuschend. Darüber können auch 15 % im Grünland nicht hinwegtrösten. Der Prozess wird kritisch bewertet, weil die erforderliche Verwaltungsvorschrift stark verzögert erlassen wurde. Die Fördersätze sind für viele Betriebe noch nicht attraktiv genug.

40-50 % Pestizidreduktion bis 2030

Bei der Pestizidreduktion bleibt das Land deutlich hinter seinem Ziel zurück. Trotz vieler Maßnahmen gab es 2023 entgegen dem bundesweiten Trend sogar einen leichten Anstieg der Ausbringungsmengen. Nötig sind politische Nachsteuerungen, technische Innovationen, mehr ökologische Bewirtschaftung und die konsequente Umsetzung des Integrierten Pflanzenschutzes.

Integrierter Pflanzenschutz

Baden-Württemberg hat zwar ein ambitioniertes, vielfach richtungsweisendes Modell für den Integrierten Pflanzenschutz geschaffen. Umsetzungsgrad und Wirksamkeit sind jedoch nicht nachvollziehbar, trotz Kontrollen werden keine ausgewerteten Ergebnisse veröffentlicht.

Verbot von Pestiziden in Naturschutzgebieten

Der Pestizideinsatz in Schutzgebieten ist bis auf wenige Ausnahmen verboten. Ob die Ziele erreicht werden, lässt sich wegen mangelnder Daten nur eingeschränkt bewerten und nur als „gut, aber nicht optimal“ einschätzen. Kritisch sind Positivisten mit teils verbotenen Wirkstoffen.

Verbot von Pestiziden in privaten Gärten

In privaten Gärten in Schutzgebieten ist der Einsatz von Pestiziden zwar verboten, nicht jedoch deren Verkauf. Es gibt Informationsangebote, aber keine Vorgaben für Verkaufsstellen oder systematische Kontrollen. Das Verbot entfaltet so keine Wirkung und verfehlt seine Ziele.

